

## Infobrief Nr. 02 – Juni 2018

---

### Hinweis auf § 11 Abs. 3 HVTG:

Auszug:

(3) Wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, soll bei **Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe** die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf ein oder immer dieselben Unternehmen beschränkt werden, sondern es ist unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern; dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Soweit Unternehmen vom öffentlichen Auftraggeber oder vom Besteller bereits ausgewählt sind, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen, ist die Anzahl der ausgewählten Unternehmen, nicht aber deren Name und deren Betriebsitz in der Bekanntmachung anzugeben.

Das bedeutet, dass bei diesen Verfahrensarten ortsansässige Betriebe berücksichtigt werden **dürfen und sollen**, wenn mindestens zwei Betriebe der Bewerberliste nicht am Ort ansässig sind.

### Feststellung der Geeignetheit nach Interessenbekundungsverfahren

Auszug aus § 10 Abs. 5 HVTG:

(5) Vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist ein Interessenbekundungsverfahren ab einem geschätzten Auftragswert bei

1. Bauleistungen ab 100 000 Euro je Gewerk (Fachlos),
2. Lieferungen ab 50 000 Euro je Auftrag,
3. und Dienstleistungen ab 50 000 Euro je Auftrag durchzuführen.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens ist für die spätere Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes immer die Eignung zu prüfen.

Es ist sinnvoll, sich entsprechende Eignungsnachweise gleich mit Abgabe der Interessenbekundung vorlegen zu lassen. Ob das – wenn keine Präqualifizierung des Interessenten vorliegt – als Eigenerklärungen im Rahmen des Formblattes VHB 124 geschieht oder– ggf. auch zusätzlich – besondere Qualifikationen und Zertifizierung u. ä. vorgelegt werden müssen, muss jeder Auftraggeber bei jedem Auftrag abwägen.

Denn nur geeignete Unternehmen dürfen für das anschließende Vergabeverfahren aufgefordert werden

<p>Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich zum geltenden Recht <b>hausinterne Dienstanweisungen</b> vorrangig anzuwenden sind!</p>
--

### Nachhaltige Beschaffung

Die Kompetenzstelle für **nachhaltige Beschaffung** bietet eintägige Schulungen für 10 bis 25 Personen an, die Sie auch in den Kommunen durchführen können.

Am 22.6.2018 findet eine kostenfreie Schulung von 9-15 Uhr in Groß-Gerau im Landratsamt statt. Interessierte Personen melden sich bitte bei Fr. Wachowiak (Tel.: 06152-989 859 oder [m.wachowiak@kreisgg.de](mailto:m.wachowiak@kreisgg.de)) an.

### Hausinterne vergaberechtliche Schulungen

Aufgrund immer wieder auf uns zukommende Anfragen zu hausinternen Schulungen – besonders für neue Mitarbeiter/innen – bieten wir weiterhin diesen Service an. Bei Interesse bitte bei uns melden!

---

Ansprechpartner:

W. Büdinger, Tel. 06152-989230  
E. Kühl, Tel. 06152-989355

G. Hauf, Tel. 06152-989860  
K. Winter, Tel. 06152-989397

T. Fändrich, Tel. 06152-989861  
S. Erlacher, Tel. 06152-989857